



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche*

---

1.2.2013

# **ARBEITSDOKUMENT**

über Geldwäsche

Sonderausschuss gegen organisiertes Verbrechen, Korruption und Geldwäsche

Berichterstatter: Salvatore Iacolino

## INHALT

- I. Einleitung: Anwendungsbereich und Ziele des vorliegenden Dokuments
- II. Geldwäsche: Definition, häufige Methoden und Instrumente zur Bekämpfung
- III. Der internationale Rechtsrahmen
- IV. Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche auf europäischer Ebene
- V. Einige Erfahrungen auf nationaler Ebene
- VI. Abschließende Empfehlungen

### **I. Einleitung: Anwendungsbereich und Ziele des vorliegenden Dokuments**

Mit der Erstellung der drei Arbeitsdokumente über die organisierte Kriminalität, die Korruption und die Geldwäsche ist die vorbereitende Phase für den Halbzeitbericht und den Abschlussbericht unseres Ausschusses beendet.

In diesem Dokument will der Berichterstatter, in Anlehnung an den wertvollen Beitrag der von unserem Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörungen und Sondierungsmissionen, auf das Thema Geldwäsche eingehen, ihre Verbreitung in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union untersuchen und die wirksamsten legislativen Lösungen zu ihrer Vermeidung und Bekämpfung ermitteln.

### **II. Geldwäsche: Definition, häufige Methoden und Instrumente zur Bekämpfung**

Auch wenn diesbezüglich keine Einigkeit unter den Experten herrscht, kann berechtigterweise die Meinung vertreten werden, dass Geldwäsche *sämtliche Aktivitäten umfasst, die der Verschleierung der illegalen Herkunft von Kapital dienen und diesem eine scheinbar legale Herkunft verleihen sollen, um die anschließende Rückführung in den legalen Wirtschaftskreislauf zu ermöglichen*. Das Phänomen weist tatsächlich einige Aspekte auf, die nur schwer unter Beobachtung gestellt werden können. Dies liegt einerseits daran, dass die Finanzströme aufgrund ihrer illegalen Natur häufig im Verborgenen bleiben und dadurch schwer zu messen sind, und andererseits daran, dass die Methoden der Geldwäsche immer komplexer und undurchsichtiger werden.

Der Internationale Währungsfonds schätzte bereits 1996, dass die Ströme „gewaschener“ Gelder weltweit zwischen 2 % und 5 % des damaligen weltweiten BIP betrug<sup>1</sup>. Etwas später berechnete das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), dass, wenn sich die Einkünfte aus illegalen Aktivitäten weltweit auf etwa 3,6 % des weltweiten BIP belaufen (das heißt auf etwa 2.100 Milliarden US-Dollar im Jahr 2009),

---

<sup>1</sup> Diese Zahl wird auch in World Bank-International Monetary Fund, *Reference Guide to Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism* (2006), genannt, abrufbar unter [http://siteresources.worldbank.org/EXTAML/Resources/396511-1146581427871/Reference\\_Guide\\_AMLCFT\\_2ndSupplement.pdf](http://siteresources.worldbank.org/EXTAML/Resources/396511-1146581427871/Reference_Guide_AMLCFT_2ndSupplement.pdf).

die durch Geldwäsche wieder in Umlauf gebrachte Geldmenge etwa 2,7 % des weltweiten BIP beträgt (das bedeutet etwa 1.600 Milliarden US-Dollar im Jahr 2009)<sup>2</sup>. Dies sind alarmierende Zahlen, wenn man bedenkt, dass es sich dabei um Ressourcen handelt, die der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wohlstand der Bürger entzogen werden<sup>3</sup>.

Geldwäsche steht in Zusammenhang mit den typischen Aktivitäten des organisierten Verbrechens (Drogen-, Waffen-, Menschenhandel, Schmuggel, Erpressung etc.), findet jedoch auch häufig unmittelbar im Umfeld von Korruption, Betrug und Steuerhinterziehung statt.

Geldwäsche erfolgt typischerweise in drei Phasen: 1) die Einspeisung (*Placement*) der (üblicherweise liquiden) Mittel aus illegalen Aktivitäten in das Finanzsystem; 2) die Verschleierung (*Layering*) der illegalen Herkunft des Kapitals durch diverse Methoden; 3) die Integration (*Integration*) der Mittel, die, nachdem die Verbindung mit den vorherigen Straftaten nicht mehr nachvollziehbar ist, in den normalen Wirtschaftskreislauf einfließen.

Im Anhang dieses Dokuments werden einige der wichtigsten Geldwäschemethoden erläutert. Bei den modernsten Methoden bedienen sich die Geldwäscher hauptsächlich der Banken und Kreditinstitute (Versicherungen, Wechsel- und Überweisungsdienste, Finanzvermittler etc.), wobei häufig auch Investitionen in Steuerparadiesen und/oder in Ländern mit einem strengen Bankgeheimnis getätigt werden.

Äußerst ausgefeilt sind insbesondere die Methoden der Geldwäsche, die sich die Möglichkeiten der internationalen Finanzmärkte zunutze machen, in denen sich die täglichen Transaktionen auf so hohe Beträge belaufen, dass die Geldwäschegeschäfte unbemerkt ablaufen können, selbst wenn diese mehrmals pro Tag und auf diversen Märkten erfolgen<sup>4</sup>.

Ebenso wie Gelder illegaler Herkunft wieder in Umlauf gebracht werden können, setzen die Geldwäscher auch auf die (bewusste oder unbewusste) Mitwirkung von Banken, Versicherungen, Finanzvermittlern und diversen anderen Berufsgruppen. Einerseits muss also verhindert werden, dass sich die kriminellen Organisationen die eigentlich legalen wirtschaftlichen Mechanismen für ihre illegalen Zwecke zunutze machen; andererseits müssen die verschiedenen Formen der Mitwisserschaft der Akteure in der Wirtschaft bekämpft

---

<sup>2</sup> Diese Zahl stammt aus UNODC, *Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes - Research report* (2011), abrufbar unter [http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit\\_financial\\_flows\\_2011\\_web.pdf](http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit_financial_flows_2011_web.pdf). An dieser Stelle sei außerdem auf die von der Kommission und Eurostat gemeinsam durchgeführte Studie hingewiesen, die jedoch nur eine erste Teilanalyse enthält, und die eher auf Indikatoren wie Meldungen verdächtiger Transaktionen oder Verurteilungen beruht: *Money laundering in Europe - Report of work carried out by Eurostat and DG Home Affairs* (2010), abrufbar unter [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_OFFPUB/KS-RA-10-003/EN/KS-RA-10-003-EN.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-RA-10-003/EN/KS-RA-10-003-EN.PDF).

<sup>3</sup> In der Anhörung vom 23. Januar 2013 berichtete EU-Kommissar Algirdas Šemeta, dass sich Steuerbetrug und Steuerhinterziehung derzeit auf rund 1.000 Milliarden Euro belaufen, wodurch ein europäischer Bürger jedes Jahr etwa 2.000 Euro verliert. Diese fehlenden Einnahmen könnten zur Förderung von wirtschaftlichem Wachstum und sozialem Wohlstand verwendet werden.

<sup>4</sup> Es wird davon ausgegangen, dass auf den internationalen Finanzmärkten etwa 10.000 Milliarden Dollar pro Tag fließen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Einspeisung von Mitteln in die Finanzmärkte häufiger in der Mitte oder am Ende des Geldwäscheprozesses steht, da die zugelassenen Vermittler außer bei Vorliegen einer Mittäterschaft keine größeren Summen Bargeld annehmen würden (dessen Verschleierung jedoch das Hauptziel von Personen mit illegalen Einkünften ist).

werden, die für die Geldwäsche instrumentalisiert werden.

Die Personen, die in den betroffenen Bereichen tätig sind, sollten verpflichtet sein, ihre Sorgfaltspflicht sowohl den Kunden gegenüber als auch gegenüber den eigenen Angestellten und allen Akteuren, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten (Lieferanten, externe Mitarbeiter etc.), strikt einzuhalten, um jegliche Risiken krimineller Unterwanderung abzuwenden<sup>5</sup>. Laut einer im Auftrag der Europäischen Kommission angefertigten Studie<sup>6</sup> ist die Anzahl der Meldungen in den europäischen Ländern, die größtenteils von nicht aus dem Finanzbereich stammenden Personen erstattet werden, sehr niedrig. Der Berichterstatter empfiehlt daher den Ausbau der Mechanismen zur Meldung verdächtiger Transaktionen unter anderem durch die Einführung ethischer Kodizes und/oder Kodizes zur Selbstkontrolle für die betroffenen Berufe<sup>7</sup>.

Der Berichterstatter ist außerdem der Meinung, dass es an der Zeit ist, sich mit den neuen Zahlungsformen (Prepaid-Karten, Kredit- oder Debitkarten, Online-Bankdienstleistungen etc.) auseinanderzusetzen, um das Missbrauchsrisiko, das durch ihre Virtualität und Anonymität gegeben ist, zu verringern, und ebenso das Bargeld und andere Zahlungsmittel, die eine Rückverfolgung der Transaktionen komplexer gestalten, für den Inhaber zu begrenzen.

Insbesondere könnten die Möglichkeiten und Funktionen von Prepaid-Karten eingeschränkt werden (durch Mechanismen zur Identitätsprüfung der Inhaber und die Verbindung der Karten mit einem Bankkonto, durch die Begrenzung des aufladbaren Betrags, der Anzahl möglicher Transaktionen und der Anzahl Karten pro Inhaber). Gleichzeitig könnten neue Zahlungstechnologien genutzt werden, um die Geldwäsche zu bekämpfen<sup>8</sup>. Die Verwendung von Kredit- und Debitkarten sollte gefördert werden, da diese durch die Verbindung mit einem Bankkonto die Anonymität verringern.

In seinem Themenbeitrag über die Beziehungen zwischen Geldwäsche, Banken und Finanzen merkt Mario Borghezio an, dass es aufgrund der geltenden Bestimmungen in vielen Spielkasinos möglich ist, durch das Einwerfen von illegalem Geld in die Automaten problemlos und anonym legales Geld zu erhalten. Diese Möglichkeit der Geldwäsche gilt in besorgniserregendem Maße auch für das Online-Glücksspiel<sup>9</sup>. Insofern ist ein auf europäischer Ebene harmonisierter rechtlicher Rahmen zum Glücksspiel und den entsprechenden Lizenzen und Kontrollen wünschenswert.

Mario Borghezio vertieft außerdem das Thema der Rückverfolgbarkeit von Bargeld und nimmt insbesondere Bezug auf den illegalen grenzüberschreitenden „physischen“ Transport von Bargeld durch Kuriere. Im Allgemeinen sind ein hohes Maß an Transparenz sowohl auf

---

<sup>5</sup> Die bekannte 3K-Regel: Know your customers, Know your suppliers, Know your employees.

<sup>6</sup> Deloitte, Final Study on the Application of the Anti- Money Laundering Directive, 2010

<sup>7</sup> Die Relevanz des Themas ist der Europäischen Kommission bewusst: in ihrem Bericht vom 11. April 2012 über die Anwendung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (COM(2012)0168 endg.) nimmt sie insbesondere Bezug auf die Meldung verdächtiger Transaktionen durch Anwälte und andere im Rechtsbereich tätige Personen.

<sup>8</sup> Auch die FATF (s. folgender Absatz) sprach sich in ihrem Bericht *Money Laundering Using New Payment Methods* vom Oktober 2010 sowie in den Jahresberichten 1997-1998 und 1998-1999 in diesem Sinne aus.

<sup>9</sup> Siehe Anhang I.

den Finanzmärkten als auch im Bankensektor sowie die Stärkung der Verfahren zur Meldung verdächtiger Transaktionen die Voraussetzung für einen wirksamen Schutz der Stabilität der Wirtschafts- und Finanzsysteme.

Ferner ist die Kriminalisierung des sogenannten „Self-Laundering“, d. h. Geldwäsche durch dieselbe Person, die das Geld illegal erworben hat, zu fordern. Diese Handlung gilt häufig als eine nachträgliche, nicht strafbare Tat, da sie eine rein ergänzende Funktion der Haupttat, durch die der Gewinn erzielt wurde, hat<sup>10</sup>. Dies scheint in der Realität jedoch nicht der tatsächlichen Dynamik des organisierten Verbrechens zu entsprechen, im Rahmen derer sämtliche Handlungen – von der Rekrutierung von Verbündeten bis zur Geldwäsche von illegalen Einkünften – stets dem Zweck dienen, die eigene Macht zu behaupten und einen Gewinn zu erzielen. Es sollten also alle kriminellen Handlungen bestraft werden können<sup>11</sup>.

Bei der Geldwäsche kommen häufig Dreiecksgeschäfte über Steuerparadiese zum Einsatz<sup>12</sup>. Es sind also Maßnahmen gefordert, die Mindeststandards der *Good Governance* im Steuerbereich auch und vor allem in Steuerparadiesen sicherstellen, insbesondere durch gemeinsame Initiativen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die jeweiligen Beziehungen mit Drittstaaten, die als Steuerparadiese gelten<sup>13</sup>.

Rui Tavares erläuterte in seinem Themenbeitrag über die Beziehung zwischen Geldwäsche, Steuerparadiesen und Steuerhinterziehung, wie Antigeldwäsche-Maßnahmen und die Bekämpfung von Steuerstraftaten zur Eindämmung der genannten kriminellen Phänomene beitragen, wie im Falle der Kontrolle von Vermögensübertragungen in Steuerparadiese, wobei diese Handlungen als Vortat der Geldwäsche angesehen werden können.

Der Kollege schlägt vor, einen Rahmen für die gemeinsame Bekämpfung von Straftaten wie Steuerbetrug, Finanzstraftaten, organisiertes Verbrechen und Geldwäsche zu schaffen, bei denen, auch wenn ihre rechtlichen Eigenschaften und Bedingungen unterschiedlich sind, gemeinsame Ermittlungsverfahren und Polizeiaktionen in Verbindung mit entsprechenden

---

<sup>10</sup> Ein Ansatz geht davon aus, dass, wenn die Geldwäsche von dem Täter der Vortat begangen wird, keine zweite Handlung vorliegt, sondern die Fortsetzung der vorherigen Handlung.

<sup>11</sup> Es sei angemerkt, dass einige internationale Instrumente (s. hierzu im Allgemeinen den folgenden Absatz), trotz der Anklagepflicht bei Handlungen zur Geldwäsche, den einzelstaatlichen Rechtsprechungen die Möglichkeit einräumen, den Straftatbestand der Geldwäsche gegenüber denjenigen auszuschließen, die die Vortat verübt haben (s. beispielsweise Art. 9 Absatz 2 Buchstabe *b*) des Warschauer Konvention und Art. 6 Absatz 2 Buchstabe *e*) der Palermo-Konvention). In den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (siehe hierzu umfassend Kapitel IV) ist in der Definition von Geldwäsche auch die Geldwäsche durch den Straftäter selbst, der das Geld illegal erworben hat, eingeschlossen, wenn auch nur zum Zweck der Meldung verdächtiger Transaktionen und anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht.

<sup>12</sup> Steuerhinterziehung und Geldwäsche werden beide, auch wenn es sich hierbei um zwei unterschiedliche Straftatbestände handelt, häufig von dem Umstand begleitet, dass die Methoden und Kanäle zur Umgehung des Fiskus und die der Geldwäsche zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Kapital ähnlich, wenn nicht sogar identisch sind. Ferner gilt die Steuerhinterziehung in vielen Rechtsordnungen als Vortat der Geldwäsche.

<sup>13</sup> Dies hat auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 6. Dezember - Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM(2012)0722) zur Kenntnis genommen. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten vor allem Maßnahmen wie die Erstellung einer schwarzen Liste nicht konformer Rechtsprechungen, die Neuverhandlung, Aussetzung oder Abschaffung der Doppelbesteuerungsabkommen und die Entsendung eigener Experten zur Unterstützung der Steuerverwaltungen in Drittländern, die sich um Einhaltung von Mindeststandards der *Good Governance* bemühen, jedoch technische Hilfe benötigen.

internationalen Abkommen mit Drittstaaten vorteilhaft sein können.

Unter den möglichen Instrumenten zur Bekämpfung sei die jüngste Entwicklung bei der Schaffung einer Bankenunion erwähnt, insbesondere durch die Ausstattung der Europäischen Zentralbank mit neuen Befugnissen im Bereich der präventiven Kontrolle der größten Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten. Der Berichtersteller ist der Meinung, dass die neue Institution auch zu Zwecken der Banken- und Finanzaufsicht und der Bekämpfung von Geldwäsche gestärkt werden sollte<sup>14</sup>.

### **III. Der internationale Rechtsrahmen**

Die erste legislative Maßnahme auf internationaler Ebene war das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das am 20. Dezember 1988 in Wien geschlossen wurde. Es war das erste internationale Instrument, das eine Definition der Geldwäsche (insbesondere für Einnahmen aus dem Drogenhandel, s. Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens) enthielt, die als Grundlage der darauffolgenden gesetzlichen Entwicklungen dienen würde. Das Übereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten und von der Europäischen Union als solche ratifiziert.

Das darauffolgende Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (die sogenannte Palermo-Konvention, die am 15. November 2000 angenommen wurde) und die dazugehörigen Protokolle enthalten die Pflicht der Strafverfolgung von Geldwäsche, die nicht mehr nur den Drogenhandel voraussetzte, sondern auch diverse andere Sachverhalte umfasste (Art. 6). Bis heute wurde das Übereinkommen von allen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der Tschechischen Republik) und von der Europäischen Union als solche ratifiziert.

Der Europarat, der sich bereits in seiner Empfehlung R (80) 10 vom 27. Juni 1980 mit dem Thema beschäftigt hatte, trieb den Abschluss des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten voran, das am 8. November in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Hierin wurde die im Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1988 enthaltene Definition der Geldwäsche erweitert, und weitere Vortaten wurden aufgenommen, wodurch der Palermo-Konvention der Weg geebnet war. Die Straßburger Konvention wurde von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert.

---

<sup>14</sup> Es sei angemerkt, dass dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission (s. COM(2012)0511 endg.) die Erwägung 22a im Bericht von Marianne Thyssen („Die EZB stimmt sich in jeder Hinsicht mit den nationalen Behörden ab, die dafür zuständig sind, ein hohes Verbraucherschutzniveau und die Bekämpfung der Geldwäsche sicherzustellen“) hinzugefügt wurde. Dennoch wurde in dem Text, zu dem der Rat seine endgültige Zustimmung gab (s. Dok. 17812/12, angenommen am 12. Dezember 2012), der ursprüngliche Ansatz des Vorschlags vorgezogen, nachdem „Der EZB nicht übertragene Aufsichtsaufgaben [...] bei den nationalen Behörden verbleiben [sollten]. Dazu zählen [...] die Bekämpfung des Missbrauchs des Finanzsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Erwägung 22).

Durch das darauffolgende Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, das am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, wurde die Straßburger Konvention weiter aktualisiert und erweitert, und umfasste nicht mehr nur die Finanzierung von Terrorismus durch Geldwäsche, sondern auch durch legale Aktivitäten. In der Konvention wird der Zugang zu Informationen über die finanziellen Ressourcen krimineller Organisationen, unter anderem terroristischer Gruppen, als wesentliches Mittel für ihre Bekämpfung benannt. Die Konvention wurde von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Europarat ist der unabhängige Überwachungsmechanismus des Expertenausschusses für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL) zu erwähnen. Hierbei handelt es sich um eine Einrichtung für die Durchführung kontinuierlicher Analysen, die sicherstellen soll, dass die beteiligten Staaten wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einführen und die einschlägigen geltenden internationalen Bestimmungen einhalten. Folgende EU-Mitgliedstaaten gehören zu den Mitgliedern von MONEYVAL (die EU ist durch Beobachter der Europäischen Kommission und des Rates vertreten): Bulgarien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn.

Der internationale Rahmen wird vor allem durch die Empfehlungen des Arbeitskreises Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung (*Groupe d'action financière* - GAFI oder *Financial Action Task Force* - FATF) bestimmt, einer zwischenstaatlichen Institution, die 1989 in Paris im Rahmen des G7-Gipfels gegründet wurde und heute aus 36 Mitgliedern besteht. Die vierzig Empfehlungen der FATF, die 1990 veröffentlicht und anschließend in mehreren Fassungen aktualisiert wurden (zuletzt im Februar 2012), widmen sich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in neun besonderen Empfehlungen, die 2001 und 2004 angenommen wurden. Sie haben jedoch keinen bindenden Charakter. Dennoch stellen sie vielleicht den gelungensten Versuch einer koordinierten und wirksamen Antwort auf bestimmte kriminelle Phänomene dar. Neben der Europäischen Kommission traten Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Spanien und Schweden der FATF bei. Beobachterstatus haben ferner die Europäische Zentralbank, Europol und Eurojust. Der Europarat, vertreten durch MONEYVAL, ist assoziiertes Mitglied.

#### **IV. Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche auf europäischer Ebene**

Die erste entscheidende Maßnahme war die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche illegal erworbener Einnahmen, bei der die Geldwäsche noch hauptsächlich in Verbindung mit Einnahmen aus Straftaten im Drogenhandel gesehen wurde.

Mit der darauffolgenden Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche wurde vor allem

der Anwendungsbereich erweitert (Immobilienmakler, Notare und andere freie Rechtsberufe sowie Spielkasinos wurden eingeschlossen) und außerdem der Begriff der Geldwäsche erweitert, der sich fortan nicht mehr nur auf Einnahmen aus dem Drogenhandel bezog.

Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die auf Grundlage der FATF-Empfehlungen angenommen wurde, erweiterte nochmals die Gruppe der verpflichteten Akteure, und es wurde der Begriff der „politisch exponierten Person“ eingeführt. Es wurde insbesondere das Konzept eines „risikobasierten Ansatzes“ entwickelt, wonach die obligatorischen Überprüfungen von Kunden je nach konkret vorhersehbarem Geldwäscherisiko verstärkt oder vereinfacht werden. Ferner wurde die Pflicht der Mitgliedstaaten formell verankert, eine zentrale Meldestelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit - FIU) als zentrale nationale Behörde einzurichten, die die Aufgabe hat, Informationen über etwaige Geldwäschevorgänge oder eine mögliche Terrorismusfinanzierung zu sammeln, zu analysieren und zu kommunizieren<sup>15</sup>. Die dritte Richtlinie steht nicht allein, sondern ist Teil eines Pakets von legislativen Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>16</sup>.

*De iure condendo* wäre eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen durch die Harmonisierung ihrer einzelstaatlichen Befugnisse hilfreich. Dadurch hätten diese insbesondere Zugang zu den Informationen, die von den zur Übermittlung verpflichteten Akteuren gesammelt werden. Eventuelle Filterungen bei der Übermittlung der Informationen würden beseitigt und ein Ersuchen um Zusammenarbeit seitens einer zentralen Meldestelle aus einem anderen Mitgliedstaat hätte dieselbe Priorität wie eine Meldung einer verdächtigen Transaktion auf nationaler Ebene.

Eine einheitliche Definition des Tatbestands der Geldwäsche hätte den Vorteil, dass die Bekämpfung des Phänomens verstärkt und die Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Transaktionen erleichtert würde. Art. 83 AEUV räumt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Möglichkeit ein, durch geeignete Richtlinien Mindeststandards für die Definition von Straftaten und Strafen bei besonders schwerer und

---

<sup>15</sup> Eigentlich ergab sich die Einrichtung der zentralen Meldestellen bereits aus der Anwendung der ursprünglichen Empfehlungen Nr. 15 und Nr. 32 der FATF und wurde bereits in einigen internationalen Instrumenten wie der Palermo-Konvention (Art. 7 Buchstabe b) und der Warschauer Konvention (Art. 12) geregelt. Auf EU-Ebene war ihre Zusammenarbeit bereits im Beschluss 2000/642/JI vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vorgesehen. Seinerseits fordert das Stockholmer Programm 2010-2014 die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität „den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen (FIU) [...] weiterzuentwickeln“. Ferner ist die sogenannte Egmont-Gruppe zu nennen, ein informelles Netz der zentralen Meldestellen von etwa 120 Ländern und wichtige Plattform für die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen auf globaler Ebene.

<sup>16</sup> Dabei handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, den Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln innerhalb der Europäischen Union und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen.



grenzüberschreitender Kriminalität (die sogenannten EU-Straftatbestände) festzulegen und dabei die Geldwäsche einzuschließen. Dem wird in der Definition der Rolle und der Kompetenzen einer zukünftigen europäischen Staatsanwaltschaft Rechnung getragen<sup>17</sup>.

## V. Einige Erfahrungen auf nationaler Ebene

Die verschiedenen in den Mitgliedstaaten<sup>18</sup> umgesetzten Lösungen sehen beispielsweise vor, dass die Rolle der zentralen Meldestelle mal Verwaltungsbehörden (z. B. Belgien, Frankreich, Griechenland), häufig in Verbindung mit Aufgaben der Bankenaufsicht (z. B. Italien), mal speziellen Strukturen der Polizei (z. B. Österreich, Deutschland, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Slowakei), mal den Justizbehörden zugeordneten Institutionen (z. B. Lettland, Luxemburg, Portugal) und mal Behörden mit gemischten Aufgabenbereichen (z. B. Spanien, Zypern) zukommt.

Im Vereinigten Königreich hat die *Financial Services Authority* (FSA) Aufgaben der Prävention von Finanzkriminalität und genehmigt insbesondere, wie besonders sensible Funktionen in Unternehmen (sogenannte *controlled functions*) besetzt werden. Zu diesen Funktionen gehört auch die Meldung eventueller Geldwäschetransaktionen<sup>19</sup>.

In Italien können mit dem Computerprogramm GIANOS (*Generatore indici di anomalia per operazioni sospette*), das bereits 1995 im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Banken entwickelt wurde, verdächtige Transaktionen leichter identifiziert werden<sup>20</sup>. Die italienische zentrale Meldestelle verfügt über einen besonders fortschrittlichen statistischen Dienst, durch den Tendenzen und potenzielle Risiken in Bezug auf Geldwäsche sowie Einzelfälle, die Überprüfungen vor Ort erfordern, erkannt werden können.

In Frankreich sind die Banken verpflichtet, der *Autorité de contrôle prudentiel* jährlich die Antworten auf Fragebögen zu melden, die zur Bestimmung eventueller Anomalien durch die internen Präventionsmechanismen der Banken analysiert werden, auf die weitere Anfragen zur Klärung oder, in schwereren Fällen, tatsächliche Kontrollen folgen können.

Während es in einigen Rechtsordnungen (z. B. Frankreich, Schweden) eine einzige Behörde für die Bankenaufsicht und Verhängung von Strafen bei Missachtung der Antigeldwäsche-

---

<sup>17</sup> Art. 86 präzisiert in Absatz 4, dass der Europäische Rat nach Genehmigung durch das Europäische Parlament und Beratung durch die Kommission durch einstimmigen Beschluss die Aufgaben der europäischen Staatsanwaltschaft auf den Kampf gegen die schwere grenzüberschreitende Kriminalität, einschließlich Geldwäsche, ausdehnen kann.

<sup>18</sup> Die hier aufgeführten Informationen stammen größtenteils aus World Bank, *Preventing Money Laundering and Terrorism Financing. A Practical Guide for Bank Supervisors (2009)*, abrufbar unter: <https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/2638/488950PUB0mone101Official0Use0Only1.pdf?sequence=1>

<sup>19</sup> Die Genehmigung der Besetzung durch bestimmte Personen erfolgt auf Grundlage einer eingehenden Prüfung ihrer Eigenschaften bezüglich Aufrichtigkeit, Integrität, Ruf, Kompetenz, Fähigkeiten und persönliche Bonität. Am 31. März 2012 waren 156.164 Personen von der FSA genehmigt: <http://www.fsa.gov.uk/static/pubs/annual/ar11-12/app7.pdf>

<sup>20</sup> Schätzungen zufolge analysiert GIANOS monatlich 30 Millionen Transaktionen, an denen 3,5 Millionen Kunden beteiligt sind, und die meisten Meldungen verdächtiger Transaktionen erfolgen auf Grundlage der auf diese Weise gesammelten Daten.

Bestimmungen gibt, ist die Ahndungsbefugnis der Bankenaufsichtsbehörde in anderen (z. B. Italien, Portugal) auf Mängel bei der Organisation und der internen Kontrollen beschränkt, wobei die Verhängung von Verwaltungsstrafen für die Verletzung der Meldepflichten dem zuständigen Ministerium obliegt.

In den Niederlanden kommen die für Geldwäsche zuständigen Verwaltungsbehörden regelmäßig mit den Justizbehörden und Spezialabteilungen der Polizei für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zusammen (in einer trilateralen Zusammenarbeit namens *Tripartite Overleg*), um im Rahmen der Überprüfung die wirksamsten konkreten Methoden zur Bestrafung der Verletzung zu bestimmen, da im niederländischen System der Grundsatz gilt, nach dem ein und dieselbe Tat nicht gleichzeitig strafrechtlich und verwaltungsrechtlich geahndet werden darf<sup>21</sup>.

Während in einigen Rechtsordnungen auf Basis des *Civil Law* (z. B. Österreich, Dänemark, Deutschland, Italien) der Tatbestand der Geldwäsche durch den Straftäter, der das Geld selbst illegal erworben hat („Self-Laundering“), nicht bestraft wird, da die Geldwäsche als reine Fortsetzung der Vortat gilt und damit von dieser absorbiert wird, wird sie in anderen Rechtsordnungen (z. B. Belgien, Frankreich, Griechenland, Portugal), wie auch in den Ländern mit einem *Common Law*-Rechtssystem, bestraft, da hier die Auffassung vertreten wird, dass das von der Straftat der Geldwäsche verletzte Gut – die Integrität des Rechts-, Wirtschafts- und Finanzsystems – sich von dem von der Vortat verletzten Gut unterscheidet und dass aus diesem Grund sowohl die eine wie auch die andere Handlung einzeln eine unabhängige strafrechtliche Relevanz haben<sup>22</sup>.

## VI. Abschließende Empfehlungen

Der Berichterstatter gelangt zu dem Schluss, dass zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche die folgenden Leitlinien zu berücksichtigen sind:

- a) Schaffung eines kohärenten und homogenen Rechtsrahmens in allen Mitgliedstaaten, der Folgendes vorsieht:
  - eine gemeinsame Definition des Straftatbestandes der Geldwäsche
  - die Strafverfolgung von Geldwäsche durch den Straftäter, der das Geld selbst illegal erworben hat („Self-Laundering“) und die Festlegung einheitlich anzuwendender Voraussetzungen

---

<sup>21</sup> Eine weitere wichtige Plattform der Zusammenarbeit zwischen allen am Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität beteiligten Behörden ist das *Financieel Expertise Centrum*, das seit 1997 den Informationsaustausch und die Durchführung von gemeinsamen Projekten zur Sicherstellung der Integrität des Finanzsektors vorantreibt.

<sup>22</sup> Beispielhaft können die Bestimmungen in Art. 505 Absatz 2 des belgischen Strafgesetzbuchs, in Art. 324-1 des französischen Strafgesetzbuchs, in Art. 301 des spanischen Strafgesetzbuchs, in Art. 368-A des portugiesischen Strafgesetzbuchs und die Abschnitte 327-340 des *Proceeds of Crime Act* aus dem Jahr 2002 angeführt werden. Die Kriterien zur Bestimmung der Vortat weisen jedoch wichtige Unterschiede auf: Beispielsweise wird es in einigen Ländern (Portugal, Griechenland) vorgezogen, eine Liste mit Vortaten zu erstellen und neben dieser mit Auffangfunktion jede weitere Straftat gemäß dem Mindest- und Höchststrafrahmen anzugeben; in anderen (Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich) gilt jede Straftat, durch die sich der Urheber einen Vorteil verschaffen will, als Vortat (sogenannter „All-Crime“-Ansatz).

- die Einführung angemessener und abschreckender Strafmaßen sowohl für den einen als auch für den anderen Tatbestand
  - die Ratifizierung der wichtigsten internationalen Instrumente zur Zusammenarbeit und Bekämpfung von Geldwäsche durch alle Mitgliedstaaten
- b) Vereinheitlichung der Kriterien für die statistische Erhebung der Erscheinungsformen von Geldwäsche sowie der Kriterien für die Messung der Wirksamkeit der Mittel zu deren Bekämpfung
  - c) Harmonisierung der Rolle und der Kompetenzen der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten und Stärkung der Mechanismen für ihre Zusammenarbeit
  - d) Förderung der Verwendung elektronischer Zahlungsformen, um die Rückverfolgbarkeit von Transaktionen und ihrer Verbindung zu einem Bankkonto, das einer natürlichen Person zugeordnet ist, sicherzustellen; gleichzeitige Begrenzung der Verwendung von Bargeld und anderer Zahlungsmittel für den Inhaber
  - e) Einführung von Maßnahmen gegen die Anonymität bei Online-Glücksspielen, damit die Server, auf denen sie gehostet werden, identifiziert und Informationssysteme erstellt werden können, anhand derer die Bewegungen von Bargeld durch On- und Offline-Spiele vollständig nachvollzogen werden können
  - f) eingehende Risikoabschätzung bei neuen Bank- und Finanzprodukten, die anonym oder per Fernabsatz erworben werden können
  - g) Stärkung der Rolle der Handelskammern bei der Prävention, Information und Bekämpfung von Geldwäscherisiken in der Geschäftswelt
  - h) Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche seitens bestimmter Berufe durch die Einführung von Mechanismen zur Meldung verdächtiger Transaktionen und von Verhaltenskodizes für Berufsverbände und -kammern
  - i) Einführung von Pflichten zur angemessenen Prüfung der *Customer Due Diligence* durch Banken, Versicherungen und Kreditinstitute, um die Verfügbarkeit von Informationen zu den tatsächlichen Empfängern (sogenanntes *Beneficial Ownership*) sicherzustellen, unter anderem durch Initiativen zur Förderung der Verknüpfung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten vorhandenen Handelsregister
  - j) Ausarbeitung eines wirksamen Rechtsrahmens, der dem Zusammenhang zwischen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einerseits und Bestimmungen zum Schutz und zur Verarbeitung persönlicher Daten<sup>23</sup> andererseits, sowie der Wechselwirkung mit Identitätsbetrug Rechnung trägt
  - k) Stärkung der Aufsichtsrolle der europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung auf europäischer Ebene, auch im Hinblick auf eine echte Bankenunion in Europa
  - l) Förderung von Mindeststandards der *Good Governance* im Steuerbereich, insbesondere durch gemeinsame Initiativen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre jeweiligen Beziehungen zu solchen Drittstaaten, die als Steuerparadiese gelten, um

<sup>23</sup> Im Juni 2011 gab es diesbezüglich bereits eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe, die auf Grundlage von Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gebildet worden war: *Opinion 14/2011 on data protection issues related to the prevention of money laundering and terrorist financing*, 01008/2011/EN, WP 186, 13. Juni 2011, [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp186\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp186_en.pdf).

unter anderem den Zugang zu Informationen über die Eigentümerstruktur eventuell dort ansässiger Briefkastenfirmen zu erleichtern

- m) Förderung der Ausbildung von Polizeikräften, damit diese die neuen Geldwäschemethoden und die neuen Technologien für Finanztransaktionen kennenlernen, insbesondere durch die Einbeziehung von Europol, Cepol und Enisa und den vollen Einsatz von Finanzinstrumenten wie der Fonds für interne Sicherheit für die polizeiliche Zusammenarbeit oder das Programm Hercule III
- n) gleichzeitige Förderung der Ausbildung von Richtern und allgemein im Rechtsbereich tätigen Personen in der Bekämpfung der Geldwäsche, um unter anderem die Rolle und die Kompetenzen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (*European Judicial Training Network - EJTN*) zu stärken

## ANHANG I

### EINIGE DER WICHTIGSTEN GELDWÄSCHEMETHODEN

<i>Methoden</i>	<i>Anmerkungen</i>
Erwerb von Gold und Edelsteinen	Häufig werden Güter dieser Art in andere Länder exportiert, um dort legal wieder verkauft zu werden. Die Meldepflichten beim Export werden umgangen, indem die Menge in kleine Teilmengen aufgeteilt wird, für die keine Meldepflicht mehr besteht.
Falscher Prozess	Von zwei Unternehmen in krimineller Hand leitet das eine gegen das andere ein Verfahren aufgrund einer angeblichen Vertragsverletzung mit einem Antrag auf Entschädigung ein. Unabhängig davon, ob ein Urteil ergeht oder ob es zwischen den Parteien zu einem Vergleich kommt, stimmt das beklagte Unternehmen dem Antrag des klagenden Unternehmens zu. Der Übertragung der Entschädigung wird damit eine scheinbare Legitimität verliehen.
Falsche Spielgewinne	Bei dieser Methode wird Bargeld einfach in Jetons umgetauscht und anschließend in Bargeld zurückgetauscht, nachdem wenig oder gar nicht gespielt wurde (mögliche Verluste fallen bescheiden aus oder werden durch bestechliche <i>Croupiers</i> wieder eingefahren). Durch die Verbreitung von Online-Kasinos steigt die Möglichkeit zur Geldwäsche, während das Aufdeckungsrisiko sinkt. Dies liegt zum einen an der immateriellen Natur der Kasinos und an der Technik, mit der die Server, auf denen sie gehostet werden, verschleiert werden, und zum anderen an den virtuellen Konten, auf die die Spielbeträge eingezahlt werden (sogenannte <i>Poker Accounts</i> ).
Falsche Auktionen	Die Beteiligten beschließen, ein Kunstwerk mit schwer bestimmbarer Herkunft zu versteigern, nachdem sie den für die Geldwäsche bestimmten Betrag zuvor an einen Strohmann überwiesen haben, der das Werk für die ihm übergebene Summe ersteht. Das ursprünglich illegale Geld gelangt durch den Verkauf wieder in den legalen Kreislauf.
Falsche Rechnungen	Die Ausstellung von Rechnungen für fiktive Leistungen oder für Leistungen mit einem geringeren Wert als dem erklärten Betrag ermöglicht einem Unternehmen, die auf den eigenen Bankkonten befindlichen Beträge zu rechtfertigen und ihnen dadurch Legitimität zu verleihen.
Immobilientransaktionen	Die Geldwäscher erwerben formell eine Immobilie zu einem geringeren Betrag als ihrem tatsächlichen Wert. Die Differenz wird in Bargeld beglichen und die Immobilie sofort wieder verkauft, wodurch ein fiktiver Gewinn erzielt wird, der die eigenen Einnahmen legalisiert.
<i>Hawala</i>	Arabisch für „Wechsel“ oder „Überweisung“ und Hindu für „Vertrauen“. Hawala ist ein in bestimmten Gemeinschaften gebräuchliches informelles System für den Geldtransfer. Der Beteiligte gibt einem Mittelsmann einen Betrag, der an einen andernorts, üblicherweise im Ausland, ansässigen Empfänger zu übermitteln ist. Dieser Mittelsmann wendet sich dann an einen Mittelsmann in der Zielstadt und trägt ihm auf, den betreffenden Betrag an den Empfänger zu übergeben. Dabei verpflichtet er sich, die Summe später zu begleichen. Da zwischen diesen Vermittlern und den Kunden weder Wechsel noch Quittungen ausgetauscht werden, basieren die Transaktionen hauptsächlich auf Vertrauen.
<i>Loanback</i> oder Rückdarlehen	Der Beteiligte nimmt einen Kredit bei einer Bank in Höhe eines bestimmten Betrags auf. Als Sicherheit gibt er dabei einen Betrag in gleicher Höhe bei einer zweiten Bank, die sich üblicherweise <i>offshore</i> befindet. Aufgrund der nicht erfolgten Rückzahlung des aufgenommenen Betrags zahlt die zweite Bank die Sicherheit aus. Auf diese Weise erfolgt ein scheinbar legaler Geldtransfer.
Dokumentenakkreditiv	Ein im internationalen Handel übliches Verfahren, mit dem das Risiko einer ausbleibenden oder verzögerten Erfüllung von Pflichten durch die Vertragsparteien verringert werden soll. Der Verkäufer kann sich darauf verlassen, dass eine Bank zahlt, wenn er sämtliche Kreditbedingungen einhält. Gleichzeitig hat der Käufer die Sicherheit, dass die eigene Bank nur zahlt, wenn entsprechende Nachweise vorliegen, dass die Lieferung auf die festgelegte Weise und innerhalb der festgelegten Frist erfolgt ist. Da die Banken nur verpflichtet sind, die Konformität der Lieferscheine mit den Vertragsklauseln zu prüfen, aber nicht, ob sie einer tatsächlich stattgefundenen Lieferung entsprechen, kann das Dokumentenakkreditiv von kriminellen Organisationen dazu missbraucht werden, Geldbeträge unter Vortäuschung einer Warenlieferung zu transferieren.
Geldwäsche „an der Haustür“ oder per Kurier	Der Beteiligte gründet ein fiktives Unternehmen in einem anderen Land und eröffnet auf den Namen dieses Unternehmens ein Bankkonto. Die (notwendigerweise mitwissende)

<i>Methode</i>	<i>Anmerkungen</i>
	Bank schickt einen ihrer eigenen Kunden (auch dieser notwendigerweise mitwissend) zum Geldwäscher, um den zu „waschenden“ Betrag abzuholen. Sobald der Kurier im Besitz des Betrags ist, informiert er die Bank, die daraufhin den entsprechenden Betrag abzüglich einer eventuellen Provision für den Kurier auf das Konto des fiktiven Unternehmens überweist.
Einzahlung bei einem Kreditinstitut und anschließende Abhebung	Um die Aufmerksamkeit von zu hohen Summen abzulenken, werden die Einzahlungen in mehrere kleine Teilbeträge aufgeteilt (sogenanntes <i>Smurfing</i> ).
Fingierte Geschäftsaktivitäten	Um illegale Geldbeträge „vorzuwaschen“, erfolgen Bankeinzahlungen über eine Briefkastenfirma oder über ein Gewerbe (sogenannte <i>Front Companies</i> ), das direkt oder indirekt auf eine kriminelle Organisation zurückzuführen ist, und das aufgrund seiner Geschäftstätigkeit Bargeld verfügbar hat (Restaurants, Kinos, Supermärkte, Spielkasinos etc.): Auf diese Weise vermischen sich legale und illegale Einnahmen und es wird so gut wie unmöglich, die Herkunft der eingezahlten Beträge nachzuvollziehen.
Jurado-Methode	Die Einnahmen aus illegalem Handel werden durch wiederholte Einzahlungen auf Konten, die in verschiedenen Ländern unter falschen Namen geführt werden, „gewaschen“ und dann in das Zielland überwiesen, um durch einen Prozess der „Reinigung“ von Schwarzgeld scheinbar legale Aktivitäten, wie beispielsweise Baufirmen oder Apotheken, zu finanzieren.
Verschachtelung	Eine kriminelle Organisation schafft ein kompliziertes Labyrinth aus Mutter- und Tochtergesellschaften sowie aus Unternehmen mit gegenseitigen Beteiligungen und Sitz in verschiedenen Ländern, die unterschiedlichen Steuersystemen unterliegen und häufig keinen echten Erwerbszweck haben, außer einen indirekten, nämlich die Gelder aus illegalen Quellen zu „waschen“.
<i>Stellage</i>	Die <i>Stellage</i> ist ein Börsengeschäft, bei dem sich der Käufer gegen die Zahlung einer Prämie das Recht vorbehält, zu einem festgelegten Preis und einem festgelegten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren zu verkaufen (die sogenannte <i>Put-Option</i> ) oder zu kaufen (die sogenannte <i>Call-Option</i> ). Das <i>Stellage</i> -Geschäft wird dann gegen eine Vergütung abgetreten. Auch wenn die Transaktion bei Fälligkeit mit einem leichten Verlust für den Geldwäscher abgeschlossen werden sollte, wird die für die Abtretung des <i>Stellage</i> -Geschäfts geschuldete Summe formell vom Manager des Optionsmarkts gezahlt und verliert somit jede Verbindung mit den kriminellen Tätigkeiten im Vorfeld der Investition.
Wechselseitige Transaktionen	Zwei Strohmänner im Umfeld derselben kriminellen Organisation und Kunden desselben Finanzvermittlers, die jedoch ihren Sitz in unterschiedlichen Ländern haben, platzieren auf einem bestimmten Markt einerseits einen Kaufauftrag und andererseits einen Verkaufsauftrag auf demselben Markt. Der Vermittler weist Gewinne und Verluste entsprechend zu, so dass ein scheinbar legaler Geldtransfer zustande kommt. Tatsächlich entspricht dem Verlust des einen der Gewinn des anderen und, da beide zur selben Organisation gehören, werden die Beträge legalisiert.
<i>Swap</i> in Schleife	Hierbei handelt es sich um ein Finanzderivat, das in dem regelmäßigen Austausch von Zahlungsströmen zwischen zwei Partnern besteht. Ein solcher <i>Swap</i> kann in Bezug auf Zinssätze ( <i>Interest Rate Swap</i> ) oder auf Währungen ( <i>Currency Swap</i> ) erfolgen. <i>Swap</i> -Geschäfte, die wiederholt oder in einer Schleife auftreten (Austausch zwischen A und B, dann B und C und schließlich zwischen C und A) und ein Endergebnis von Null haben, können leicht die kriminelle Herkunft von Kapital verschleiern.
Vorzeitiger vollständiger oder teilweiser Rücktritt von einem Lebensversicherungsvertrag	In vielen Rechtsordnungen wird dem Versicherten bei Versicherungsverträgen ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Dieses Recht muss innerhalb einer bestimmten Frist nach Abschluss in Anspruch genommen werden. Dabei fallen in der Regel keine Vertragsstrafen an, und es muss auch keine Begründung geliefert werden (für die Europäische Union s. Art. 6 der Richtlinie 2002/65/EG). Versicherungsverträge können durch Zahlung einer Einzelprämie mittels Bankgutschrift auch aus dem Ausland abgeschlossen werden. Bei einem Rücktritt innerhalb der festgelegten Frist hat der Versicherte Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge. Da dieser Betrag formell von einer Versicherung kommt, wird die illegale Herkunft verschleiert.
Zeichnung von Anleihen mit verzögerter Kapitalisierung	Hierbei handelt es sich um auf einen bestimmten Namen oder Inhaber lautende Anleiheprodukte, die statt einer regelmäßigen Ausschüttung der Zinsen deren Wiederanlage vorsehen, die dann kapitalisiert werden. Solche Anleihen in Form von Schuldverschreibungen, die durch eine Versicherungsgesellschaft ausgestellt werden und

<i>Methode</i>	<i>Anmerkungen</i>
	an den Inhaber rückzahlbar sind, stellen eine sehr häufige und wenig riskante Methode des Geldtransfers dar.
Betrügerische Forderung der Entschädigung aus einer Versicherung gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung	Illegale Gelder werden zuerst in den Kauf von Autos und anderen Gütern investiert, die dann gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung versichert werden. Dann folgt eine gefälschte Schadensanzeige, um eine Entschädigung zu beantragen, durch die die ursprünglich investierte Summe wiedererlangt werden kann. Da diese jedoch von einer Versicherungsgesellschaft stammt, wird ihre Herkunft legalisiert.